

# Satzung des Vereins

---

## „Förderverein der Schönstatt MJF Augsburg“



vom 27.10.2024  
mit Änderungen vom 06.01.2025



## Inhalt

|                                                       |   |
|-------------------------------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins.....        | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins .....                           | 2 |
| § 3 Beschaffung der Mittel .....                      | 2 |
| § 4 Selbstlosigkeit .....                             | 2 |
| § 5 Mitglieder.....                                   | 2 |
| § 6 Mitgliederbeiträge .....                          | 3 |
| § 7 Organe des Vereins.....                           | 3 |
| § 8 Vorstand .....                                    | 3 |
| § 9 Zuständigkeit des Vorstands.....                  | 3 |
| § 10 Sitzung des Vorstands .....                      | 3 |
| § 11 Kassenführung.....                               | 4 |
| § 12 Mitgliederversammlung.....                       | 4 |
| § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ..... | 4 |
| § 14 Datenschutz .....                                | 5 |
| § 15 Auflösung .....                                  | 5 |



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schönstatt MJF Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Memhölz (87448).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von Teilnehmern an Veranstaltungen der Schönstatt Mädchen/Junge Frauen (MJF) Augsburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit der Schönstatt Mädchen/Junge Frauen (MJF) Augsburg, einer internationalen Erneuerungsbewegung der katholischen Kirche, die sich die Vertiefung und Förderung des Laienapostolates zur Aufgabe gesteckt hat, verwirklicht. Diese finanzielle Unterstützung erfolgt aus Zusammenführung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

## **§ 3 Beschaffung der Mittel**

Die zum oben genannten Zwecke des Vereins beschafften Mittel erfolgen aus einer Zusammenführung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Einnahmen von Veranstaltungen.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.



Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Sie sind von mitgliedschaftlichen Rechten ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand allein ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand einstimmig zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.



## **§ 11 Kassenführung**

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Tagesordnungspunkte, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der



erschiedenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 14 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Josefswerk der Schönstattfamilien der Diözese Augsburg e.V.“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Die Satzung der „Förderverein der Schönstatt MJF Augsburg“ wurde von folgenden Personen mit ihrer Unterschrift bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Anna Löffler

\_\_\_\_\_  
Irina Reich

\_\_\_\_\_  
Bernadette Ruppaner

\_\_\_\_\_  
Eva Stetter

\_\_\_\_\_  
Philomena Reich

\_\_\_\_\_  
Natascha Gröger

\_\_\_\_\_  
Sara Gröger